



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Dr. Aribert Peters
Frankfurter Str. 1
53572 Unkel am Rhein

16. Februar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

109 73-02

Schornsteinfegerwesen
Ihre E-Mail vom 3. Februar 2017

RR in Dr. Anna Thieme

Telefon 0211 61772 286

Fax 0211 61772 731

anna.thieme@mweimh.nrw.de

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 3. Februar 2017, in welcher Sie verschiedene Aspekte in Bezug auf die Tätigkeiten der bevollmächtigten Schornsteinfeger sowohl im hoheitlichen als auch im nicht-hoheitlichen Bereich aufgreifen.

Insbesondere stellen Sie die Vermutung auf, dass den bevollmächtigten Schornsteinfegern in den beiden genannten Bereichen eine marktbeherrschende Stellung zukomme und es trotz Liberalisierung wesentlicher Kehr- und Messtätigkeiten zu keinerlei Wettbewerb unter Schornsteinfegern gekommen sei.

Zunächst möchte ich auf den Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörde NRW hinweisen. Zu diesem gehören neben der Ahndung wettbewerbswidriger Absprachen und Verhaltensweisen nach § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auch das Einschreiten gegen den Missbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung nach §§ 18, 19 GWB. Die Landeskartellbehörde NRW verfolgt Wettbewerbsverstöße, die sich ausschließlich auf das Land NRW beziehen.

In der Vergangenheit ist sie bereits gegen wettbewerbswidrige Absprachen zwischen Schornsteinfegern vorgegangen. Die entsprechende Pressemitteilung habe ich Ihnen zur Information

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0,
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

beigelegt. Ganz wesentlich für ein Einschreiten unsererseits ist ein beweisbares Verhalten – in diesem Fall handelte es sich um die Verabredung eines Ehrenkodex, in dem die beteiligten Schornsteinfeger vereinbarten, nicht im Kehrbezirk eines anderen Schornsteinfegers tätig zu sein.

Eine allgemeine Vermutung, dass auf dem Markt der nunmehr „freien Schornsteinfegerarbeiten“ kein Wettbewerb herrsche, genügt grundsätzlich nicht für ein Einschreiten unsererseits.

In Ihrer Nachricht werfen Sie die Frage auf, ob den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeistern eine marktbeherrschende Stellung zukommt. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass allein die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens – oder hier eines bevollmächtigten Schornsteinfegers – per se noch nicht wettbewerbswidrig im Sinne des GWB ist, sondern erst der Missbrauch einer solchen besonderen Marktstellung.

Bei genauerer Betrachtung der Marktsituation ist jedoch fraglich, ob der bevollmächtigte Schornsteinfeger tatsächlich Marktbeherrscher ist. Die Beurteilung einer Marktbeherrschung nach §18 GWB hängt in einem ersten Schritt von der Definition des *sachlich* und *räumlich* relevanten Marktes ab. In einem zweiten Schritt ist u.a. zu prüfen, wie groß der Marktanteil des Betroffenen auf dem zuvor definierten Markt ist.

In Bezug auf Schornsteinfegerleistungen ist beim sachlichen Markt zunächst zwischen den hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.

In der Vergangenheit ist die Landeskartellbehörde bei der Bestimmung des räumlichen Marktes (nicht-hoheitliche Tätigkeiten) von einem räumlichen Markt von 50 km um den jeweiligen Betriebssitz und den Kehrbezirk des bevollmächtigten Schornsteinfegers ausgegangen. Gerade in städtischen Gebieten sind in diesem Umkreis zahlreiche

weitere Wettbewerber tätig – eine marktbeherrschende Stellung eines einzelnen Schornsteinfegers ist kaum anzunehmen.

Auch wenn der räumliche Markt enger gefasst wird – z.B. auf die Größe eines Kehrbezirks begrenzt wird – und der betroffene Schornsteinfeger Marktbeherrscher wäre, bedarf es zusätzlich eines missbräuchlichen Verhaltens. Im Einzelfall müssen hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Sollten Sie über entsprechende Informationen verfügen, wäre ich für eine Übermittlung dankbar.

Zu beachten bleibt jedoch, dass missbräuchliches Verhalten im hoheitlichen Bereich in erster Linie zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen führt.

Insgesamt stellen wir seitens der Landeskartellbehörde fest, dass die Marktöffnung der nicht-hoheitlichen Tätigkeiten schleppend voranzuschreiten scheint. Wie die bereits durchgeführten Bußgeldverfahren zeigen, kann die Landeskartellbehörde jedoch nur aufgrund spezifischer und beweisbarer Anhaltspunkte gegen einzelne Schornsteinfeger vorgehen.

Soweit ich informiert bin, soll das Thema jedoch in Gesprächen mit der Schornsteinfeger-Innung in den kommenden Wochen thematisiert und um Problembewusstsein geworben werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Anna Thieme)

24. November 2014

Landeskartellbehörde NRW beendet Bußgeldverfahren gegen drei Schornsteinfegerbetriebe im Kreis Mettmann

Die Landeskartellbehörde NRW hat Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 20.000 Euro in den Kartellverfahren zu den so genannten Ehrenkodizes unter Schornsteinfegern im Kreis Mettmann verhängt. „Der Abschluss der ersten ‚Ehrenkodex-Verfahren‘ ist ein wichtiger Schritt, um die freie Wahl des Schornsteinfegers wettbewerbsrechtlich durchzusetzen“, sagte Minister Duin. Die beim Wirtschaftsministerium angesiedelte Behörde sieht es als erwiesen an, dass drei Schornsteinfegerbetriebe im Vorfeld der Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens zum 1. Januar 2013 einen wettbewerbswidrigen „Ehrenkodex“ vereinbarten und auf einer Versammlung der Schornsteinfeger des Kreises Mettmann am 24. Oktober 2012 vorstellten. Mit diesem Kodex sollte sichergestellt werden, dass das gesetzlich abgeschaffte Gebietsmonopol der Bezirksschornsteinfeger de facto aufrechterhalten bleibt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk teilt mit:

Die Landeskartellbehörde NRW hat Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 20.000 Euro in den Kartellverfahren zu den so genannten Ehrenkodizes unter Schornsteinfegern im Kreis Mettmann verhängt. „Der Abschluss der ersten ‚Ehrenkodex-Verfahren‘ ist ein wichtiger Schritt, um die freie Wahl des Schornsteinfegers wettbewerbsrechtlich durchzusetzen“, sagte Minister Duin.

Die beim Wirtschaftsministerium angesiedelte Behörde sieht es als erwiesen an, dass drei Schornsteinfegerbetriebe im Vorfeld der Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens zum 1. Januar 2013 einen wettbewerbswidrigen „Ehrenkodex“ vereinbarten und auf einer Versammlung der Schornsteinfeger des Kreises Mettmann am 24. Oktober 2012 vorstellten. Mit diesem Kodex sollte sichergestellt werden, dass das gesetzlich abgeschaffte Gebietsmonopol der Bezirksschornsteinfeger de facto aufrechterhalten bleibt. Der Kodex enthielt nicht nur einen Verzicht auf die Werbung und die Durchführung von Kehr-, Mess-

und Überprüfungsarbeiten in einem fremden Kehrbezirk, sondern legte auch einen gemeinsamen Preisrahmen für die Arbeiten fest.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden von Verbrauchern und daraufhin eingeleiteter Ermittlungen stellte die Landeskartellbehörde NRW fest, dass sich die freie Wahl der Schornsteinfeger, die mit der Liberalisierung bezweckt werden sollte, im Laufe des Jahres 2013 im Kreis Mettmann kaum etablieren konnte. Diese Situation verbesserte sich indessen im ersten Halbjahr 2014 deutlich. Dabei waren insbesondere Aufklärungsmaßnahmen über die geltende Wettbewerbsstruktur sowie die umfangreiche Kooperation der Schornsteinfeger der Kreisgruppe Mettmann mit der Landeskartellbehörde NRW hilfreich.

Vor diesem Hintergrund wird die Landeskartellbehörde über die nun abgeschlossenen Verfahren hinaus von weiteren Ermittlungen im Kreis Mettmann absehen und die künftige Entwicklung beobachten.

Bei der Festsetzung der Bußgelder wurde berücksichtigt, dass mit den Betroffenen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt werden konnte. Die verhängten Bußgelder sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die Bescheide kann Einspruch eingelegt werden, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheidet.

*Pressekontakt: **Ulrike.Coqui@mweimh.nrw.de**, Telefon: 0211/ 61772 – 432*